

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Stebach für das Jahr 2018 vom 06.12.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	308.050
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	386.050
der Jahresfehlbetrag auf	-78.000
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-74.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	90.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-90.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	164.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) unverändert auf 300 v. H.
- Grundsteuer B (für die Grundstücke) unverändert auf 365 v. H.
- Gewerbesteuer unverändert auf 365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund unverändert auf 35,00 EUR
- für den zweiten Hund unverändert auf 45,00 EUR
- für jeden weiteren Hund unverändert auf 55,00 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug	1.238.884,32 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.175.884,32 EUR
und zum 31.12.2018	1.097.884,32 EUR

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan, dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben und mit der Bildung eines Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,00 EUR.

§ 11 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Stebach, 06.12.2017
Ortsgemeinde Stebach

(Karl-Heinz Klein)
Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Neuwied teilt mit Schreiben vom 15. November 2017 mit, dass sie die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Stebach für das Haushaltsjahr 2018 zur Kenntnis genommen hat.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.12.17 bis einschließlich 20.12.2017 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 06.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung

Dierdorf

gez. Rasbach

Bürgermeister